Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Der gewerbliche Fachunterricht in Oesterreich.

Als im Jahre 1872 der damalige Handelsminister Dr. A. Banhans im Schooße seines Fachministeriums ein eigenes Departement für Kleingewerbe, Hausindustrie, Hausirhandel, gewerblichen Unterricht, Museen, inländische Ausstellungen, Gewerbevereine, Genossenschaftswesen 2c. organisirte, da ahnte wohl Niemand, welch' reiche Früchte wenigstens für einen Theil der Gewerbepflege in Oesterreich, nämlich für den gewerblichen Fachunterricht, daraus erwachsen würden.

Allerdings bildete die rasche, allseitige Entwicklung des gewerblichen Fachunterrichtes den ersten Punkt im Programme des Departements. Nach Lösung dieser Aufgabe sollten die Organisirung von industriellen Versuchsanstalten, Musterlagern, Gewerbemuseen, regelmäßigen Wanderausstellungen, ferner die Förderung des gewerblichen Vereins- und Associationswesens, insbesondere auch die des gewerblichen Credites und Absatzes an die Reihe gelangen. Von diesen weiteren Aufgaben liegen derzeit nur embryonale Versuche vor. Der gewerbliche Fachunterricht jedoch ist zur Thatsache geworden, er ist sogar in einer Weise zur Entwickelung gelangt, daß in Folge des ruhmreichen Erscheinens einiger österreichischer Fachschulen auf der Pariser Weltausstellung sich die französische Regierung beeilte, den gewerblichen Fachunterricht im Gesetzgebungswege zu sichern, daß sofort die englische, nordamerikanische, italienische Regierung genaue Informationen über den Bestand der österreichischen Fachschulen im Wege ihrer Gesandtschaften einholten, daß die Juroren der betreffenden Classen aus Rußland und Belgien noch in Paris eingehende Studien anstellten, während die preußische Regierung bereits vor zwei Jahren ihre Delegirten zur Information an Ort und Stelle nach Oesterreich sandte.

Auf der Pariser Weltausstellung erhielten die österreichischen gewerblichen Fachschulen von der Jury die große goldene Medaille einstimmig zuerkannt und wurde außerdem jedem der Schulleiter die silberne Medaille verliehen.

Auf dieser Ausstellung waren jedoch nur ein Dutzend Fachschulen und zwar nur artistischer Richtung vertreten, während z. B. Frankrech, Belgien u. a Staaten das ganze Gros ihrer Fachschulen exponirten. Der Erfolg Oesterreichs wäre ein noch bedeutend größerer gewesen, wenn alle Fachschulen, und insbesondere auch nicht nur ihre praktischen Erzeugnisse, sondern auch die Belege für die Durchführung des Zeichen- und theoretischen Unterrichtes hätten exponiren können. Erst in Paris lernten viele Oesterreicher die heimische Institution kennen, erst die Hochschätzung des Auslandes steigerte die Erkenntniß und die Sympathien im Inlande für diese junge, aber sich rasch und reich entfaltende Schöpfung.

Wir übergehen nun zu einer kurzgedrängten Geschichte derselben. Im Jahre 1872 fand das Handelsministerium die Webeschulen in Wien, Reichenberg und Brünn, die Zeichenschule für Glasindustrie in Steinschönau und die Schnitzschule in Hallein vor; Letztere wurde auf Anregung des österr. Museums für Kunst und Industrie im J. 1870 vom Staate und Lande errichtet; die übrigen Schulen waren Privatgründungen von Seite der Industriellen gewesen. Die Webeschulen in Wien und Brünn verdankten auch der Handelskammer und den Gewerbevereinen daselbst wesentliche Förderung.

Heute (Jänner 1879) dagegen bestehen in Oesterreich über 80 Anstalten für gewerblichen Fachunterricht, darunter 3 vom Handelsministerium gegründete technische Versuchsanstalten.

Eine umfangreiche Organisationsarbeit liegt inmitten zwischen jenen bescheidenen Anfängen und der gegenwärtigen Entwicklung.

Und dennoch mußte das Handelsministerium mit verhältnißmäßig kleinen Mitteln beginnen und selbst heute noch stehen demselben mit Hinzurechnung der allgemeinen Administrationsauslagen für jede Fachunterrichtsanstalt jährlich nur 2700 fl. und ohne dieselben gar nur 2000 fl. im Durchschnitte zu Gebote. Das Sparprincip steht obenan.

Im Anfange suchte die Regierung die private Thätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichts durch Zuwendung von einmaligen oder Jahressubventionen zu fördern. Mit Hilfe derselben entstanden zahlreiche Webeschulen (z. B. in Bielitz, Aussig, Warnsdorf, Rochlitz, Hohenelbe, Landskron, Sternberg, Asch 2c.), welche von Industriellen oder Genossenschaften gegründet wurden. Außerdem wurde versucht, die kunstgewerbliche Tradition, welche auf dem Gebiete der Holzschnitzerei, Kunsttischlerei, Kunstschlosserei 2c. in Privatateliers existirte, durch Subventionirung solcher Ateliers für die Heranbildung eines Nachwuchses an Arbeitskräften herbeizuziehen. Beiden Kategorien von Fachunterrichtsanstalten wurden gute Muster, vorsichtig ausgewählte Vorlagenwerke, Gypsmodelle, Originalgegenstände als Vorbilder in reichlichem Maße zugeführt.

In dieser ersten Action wurde das Handelsministerium durch das österr. Museum für Kunst und Industrie mittelst Rath und That in der ausgiebigsten Weise unterstützt. So zeigte sich z. B., daß es an Vorlagenwerken fehle. Das Handelsministerium gewährte nun dem österr. Museum die nicht unbeträchtlichen Geldmittel zur Herausgabe oder zur Anregung derselben, ja, es ließ im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium selbst eine Reihe solcher Werke von, dem Kreise des Museums angehörigen Autoren erscheinen, wie Storck's Möbelwerk, Stick- und Spitzenmusterbücher, Teirich's Bronzen, Sturm's figurale Vignetten 2c. Es unterstützte ferner Storck's großes Vorlagenwerk, Teirich's Blätter für Kunstgewerbe u. dgl. m.

Seine eigene originale Fachschulaction begann das Ministerium mit den schüchternen Versuchen, praktische Wandercurse für die Abrichtung der Bevölkerung gewisser Hausindustriebezirke im Stroh- und Korbflechten, Glasspinnen, Handschuhnähen, Spitzenklöppeln ꝛc. für kürzere Zeit in's Leben zu rufen. Auch Mustercollectionen von Kunstblumen, Drechslerarbeiten, Körben, Kinderspielwaaren ꝛc. wurden in Hausindustriebezirke geschickt.

Diese erste Epoche währte jedoch nur zwei Jahre. Denn schon die Weltausstellung 1873, bei welcher sich verschiedene subventionirte Webeschulen, Holzschnitzlehrwerkstätten u. dgl. betheiligten, zeigte klar, daß die Befruchtung der Privatthätigkeit durch Fonds und Lehrmittel nicht hinreiche, sondern daß die Organisation des gewerblichen Unterrichts stramm centralisirt und nach einheitlichem Plane durchgeführt werden müsse.

Das Handelsministerium hatte jedoch hiebei mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Das Subventionsprincip konnte nur allmälig aufgegeben, das Princip der Gründung und Organisirung der Fachschulen von Staatswegen, wenn auch noch nicht als Staatsanstalten, nur nach und nach angewendet werden. Es mangelte nicht nur an Geldmitteln, sondern noch mehr an den geeigneten Fachkräften für die Ertheilung des Unterrichtes, für die Inspection. Mit weitgreifender Umsicht und rastlosem Fleiße wurden vorerst solche Kräfte aufgesucht, mittelst Stipendien an Schulen des In- und Auslandes, in Privatateliers ꝛc. zur Ausbildung gebracht. So gelang es, eine Anzahl von Schulleitern und Lehrern, Werkmeistern und Assistenten zu gewinnen, auf welche Oesterreich stolz sein kann. Mit wahrer Begeisterung arbeiten dieselben trotz kärglicher Entlohnung, trotz ungesicherter Stellung, trotz fortwährender aufregender Anspannung ihrer Kräfte für die gute Sache, und die Blüthe der Fachschulen ist nur diesem Umstande zu verdanken.

Diese Lehrkräfte gingen, ohne Normen, ohne schriftliche Instructionen zu besitzen, an das Werk und dasselbe gelang mit einzelnen wenigen Ausnahmen. Sie schloßen sich dem Plane des Handelsministeriums gemäß bei der Unterrichtsertheilung so genau den momentanen und localen Anforderungen der betreffenden Industriezweige praktisch und theoretisch fördernd an, daß sie binnen wenigen Jahren sich die Achtung der Bevölkerung, das Interesse der Industriellen, den fleißigen Zuspruch der Schüler errangen.

Trotz der ungünstigen gewerblichen Verhältnisse der Gegenwart ist die Frequenz dieser Anstalten eine gute und im Wachsen begriffen. An 4000 Schüler nehmen am Unterrichte der 80 Anstalten Theil. Viele Schüler sind bereits in die praktische Verwendung als Gehilfen, Werkmeister, Fabriksleiter ꝛc. übergegangen und haben durchwegs lohnende Beschäftigung und Anerkennung gefunden.

Bei Gründung der Fachschulen standen zwei Wege offen: entweder große, reich dotirte, mit Lehrstellen zahlreich besetzte, dafür aber wenige Fachschulen höherer Ordnung, oder kleine, gering dotirte, nur mit einer, zwei, höchstens drei Lehrstellen versehene, dafür aber zahlreiche und über die Gewerbs- und Hausindustriebezirke zerstreute niedere Fachschulen zu schaffen. Das Handelsministerium entschloß sich zu dem letzteren Principe, und dasselbe bewährte sich.

In Oesterreich mangelt es eben in erster Linie an einer gut geschulten Arbeiterbevölkerung. Diese kann zur Ausbildung nicht in wenige Stadtcentren gezogen werden. Selbst Stipendien würden da wenig helfen, denn diese vermöchten nicht Ersatz für den Erwerb während der Tagesarbeit zu bieten. (Das Handelsministerium wendete jedoch für Schülerstipendien an Fachschulen nahezu gar keine Mittel auf. Erst in diesem Jahre sind für die 2000 Schüler der 40 Fachschulen technischer Richtung zusammengenommen 700 fl. eingestellt worden, früher wurde gar nichts dafür ausgegeben.) Um aber den Arbeitern den Besuch der Fachschulen zu ermöglichen, müssen diese in allen Industriebezirken derselben Branche gleichmäßig vertheilt sein. So bilden die 22 Webeschulen einen ununterbrochenen Kranz um Schlesien, Mähren und Böhmen. Die 22 Holzindustrieschulen dagegen liegen im Böhmerwalde, im Riesengebirge, in den Sudeten, im Tatra und in den Alpenländern zerstreut.

Auf Grund dieses Princips konnte man mit willigen, wenn auch nicht allseitig vorgebildeten Lehrkräften dennoch günstige Resultate erzielen, konnte man bei geringstem Geldaufwande, mit Anwendung kleiner Localitäten, wie sie eben in Gebirgsorten und auf dem flachen Lande schon vorhanden sind, mit Vermeidung aller kostspieligen Schulbauten, mit geringen Kosten an Lehrmitteln, Werkzeugen, Apparaten und Maschinen, mit minimalen Ausgaben für Roh- und Hilfsstoffe durchdringen. Jede Schule bildet für sich ein Probemittel des Bestandes der Specialität, welche sie darstellt. So konnten auch ohne nennenswerthe Versuchskosten reiche Erfahrungen gewonnen und allmälig jene Organisationsformen erreicht werden, welche sich mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die momentane Entwicklung des betreffenden Industriezweiges als die einzig richtigen ergaben. Und zeigte sich ausnahmsweise die eine oder andere Schöpfung als nicht lebensfähig, dann fiel auch die Auflösung oder Uebertragung einer solcher Schule nicht schwer.

Allerdings lastete die Unsicherheit der Verhältnisse schwer auf den Lehrkräften, aber bis heute wurden sie noch nicht entmuthigt. Schon der Umstand, daß dieselben nicht von Seite Privater, sondern des Handelsministeriums angestellt wurden, verlieh ihnen Muth und Ausdauer. Gerade auf Grund dieses Umstandes vermochte auch das Handelsministerium eine präcisere Organisation und Unterrichtsverwaltung durchzuführen, welche die Lehrkräfte wieder im Ansehen der Schüler und der Bevölkerung hob. Die Fachschulen wurden zur Theilnahme an Ausstellungen, theils im Museum, theils im In- und Auslande herangezogen und dadurch angespornt, als Musteranstalten sich zu bewähren. Das Handelsministerium sorgte für periodische Inspicirung derselben, prüfte die Lehrpläne, genehmigte die Statuten und andere Schulnormen, übernahm die Sorge für die Lehr- und Arbeitsmittel, für die Beschaffung der Roh- und Hilfsstoffe, für den Absatz der Producte.

Hiebei zeigte sich, daß eine allzuhäufige Theilnahme an Ausstellungen die Fachschulen in der Durchführung des Lehrplanes störe, daß Inspicirungen von Seite nicht ständiger Fachorgane von zweifelhaftem, ja, in der Mehrzahl von gar keinem Erfolge sind, daß die ökonomische Gebahrung einer strengen fortwährenden Controle zu unterwerfen sei, ja, daß auch die artistischen und technischen Aufgaben des Fachunterrichts nicht ohne die ununterbrochene Beihilfe und ständige Ueberwachung einzelner bewährter Fachmänner erfüllt werden können.

Während das Handelsministerium vom Jahre 1875 ab sich des Beirathes eines artistischen und eines technischen Aufsichtsrathes der Fachschulen bediente, von welchen der erstgenannte eigentlich nur eine Verstärkung des Aufsichtsrathes der Kunstgewerbeschule am österreichischen Museum war, und alle, selbst die minder wichtigen Angelegenheiten der fachmännischen Prüfung dieser Organe unterzog, stellte sich immer mehr die Nothwendigkeit heraus, die Prüfung und Berathung aller Details ständigen Specialinspectoren zu überweisen und einem einheitlichen Aufsichtsrathe für alle Fachunterrichtsanstalten nur die Berathung der allgemeinsten principiellen Organisationsfragen vorzubehalten. Die den Aufsichtsräthen zulieb versuchte Zweitheilung der Fachschulen in artistische und technische zeigte sich als gänzlich undurchführbar. Denn auch bei allen artistischen Schulen erschien die technische Seite des Unterrichtes und besonders der praktischen Arbeit von solcher Wichtigkeit, daß eine Vernachlässigung oder auch nur Hintansetzung derselben von den verderblichsten Folgen für Oesterreichs industriellen Nachwuchs begleitet gewesen wäre. So zwang die Macht der Verhältnisse zu ganz einheitlicher Oberaufsicht der sämmtlichen Fachschulen durch ständige Centralinspectoren und zur strammsten einheitlichen Oberleitung durch das Handelsministerium

Die günstigen Wirkungen blieben nicht aus. Rasch hob sich auch die technische Präcision in den Leistungen der Fachschulen, während die artistische Wirksamkeit derselben eine geradezu bahnbrechende wurde. Das eminente Talent des artistischen Centralinspectors sämmtlicher Fachschulen, Prof. J. Storck, dieser Grundsäule der Bestrebungen des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, gewährleistet den Fachschulen einen planmäßigen, durchaus einheitlichen Vorgang nach künstlerischer Richtung hin in einer Weise, wie er dem Fachunterrichtswesen keines civilisirten Staates zu Gebote steht. Als technische Centralinspectoren wurden die Professoren Hauffe für die mechanische, Exner für die holztechnische, Bauer für die chemische Richtung, die Fabriksdirectoren Ed. Redlhammer und später Bruno Henneberg für die Weberei, Wirkerei ꝛc. angestellt. Die kaufmännische und ökonomische Gebahrung leitet mit äußerster Umsicht und Strenge der Administrativinspector Prof. J. Scherber. Diese Inspectoren treten im Ministerialdepartement zu periodischen Conferenzen zusammen, in welchen alle Detailfragen berathen werden. Das pflichteifrige Wirken und harmonische Zusammengehen derselben kann nicht genug anerkennend betont werden. Außer den ständigen Centralinspectoren werden auch noch für einzelne praktische Unterweisungen in bestimmten Specialtechniken Instructoren,

und für einzelne Inspicirungen bestimmter Fachschulen, wie z. B. der Musikschulen besondere Inspectoren verwendet. Dieselben unterstehen jedoch der Oberleitung der ständigen Inspection.

Und nun gelangt das Handelsministerium zur dritten Phase seiner Action, zur gleichmäßigen Uebernahme aller wichtigeren und lebensfähigen gewerblichen Fachunterrichtsanstalten in seine specielle Oberleitung und Erhaltung. Die günstigen Erfolge seiner eigenen Schöpfungen brachten es von selbst mit sich, daß die Privatgründungen ähnlicher Art entweder zurückblieben, oder, und zwar fast ohne Ausnahme, sich unbedingt anschloßen und an das Handelsministerium übergingen.

So ist volle Einheitlichkeit und, soweit es die mannigfaltigen Verhältnisse zulassen, auch die planmäßige Gleichförmigkeit des gewerblichen Fachunterrichtes gesichert, ohne daß hiedurch die Ausgaben der Staatsverwaltung eine wesentliche Steigerung erfahren.

Das bahnbrechende Princip der österreichischen Fachschulen ist das des vorwiegend praktischen, lehrwerkstättenartigen Unterrichts, wodurch für viele Industriezweige (mit Ausnahme der Großindustrie, deren leitende Kräfte den technischen Hochschulen, den Bergakademieen 2c. entnommen werden) vielfach eine ganz neue Tradition der Technik und der Kunstanwendung geschaffen wird. Welche Impulse verdankt allein schon die Webeindustrie Oesterreichs diesem Vorgange! In der Spitzenklöppelei wurde die Idrianer Technik, in der Korbflechterei die veredelte bairische Technik eingeführt. Die Holzschnitz-, Tischler-, Drechsler-, Marmorindustrieschulen brachten gleichfalls neue Materialien und Richtungen in Aufschwung. Die Stickereischule in Wien reformirte einzelne Zweige der Stickereitechnik nicht nur Oesterreichs, sondern auch des Auslandes. Die Goldschmiedschule in Prag führte der dortigen Goldwaarenindustrie veredelte Formen zu. Und wie sehr wirkten auch die Glasdecorations-, Siderolithindustrie- und Töpferschulen auf die betreffenden Industrien ein! Die Kinderspielwaaren-Industrieschule in Katharinaberg brach der Papiermachetechnik in Oesterreich Bahn und führte neue Genres von Spielwaaren ein u. s. w. u. s. w.

So werden die Fachschulen zu Anstalten, welche Muster und Modelle schaffen, alte und neue Techniken beleben und erproben und der Industrie, besonders der Hausindustrie bahnbrechend vorangehen. Nicht mehr allein die Arbeitskräfte, sondern auch die Industriellen beginnen denselben Förderung und Aufklärung zu verdanken.

Die Fachschulen sind höchst mannigfaltig abgestuft: Von den Abrichtungswerkstätten für Korbflechterei, Maschinstricken, Spitzenklöppelei 2c. angefangen zu den einfachen Lehrwerkstätten und Abendcursen, zu den praktischen Fachschulen in Verbindung mit Musterwerkstätten, endlich zu den Fachschulen in Verbindung mit Versuchsanstalten und zu den reinen Versuchsanstalten hinauf gibt es über ein Dutzend präcis getrennte Formen.

Leider mußte die engere Heranziehung von Musterlagern, localen Gewerbemuseen 2c. an die Fachschulen noch frommer Wunsch bleiben. Nur ein Central-Musterlager in Wien kam zu Stande. Auch die Schöpfung eines technischen Centralmuseums in Wien mußte der Ungunst der Zeitverhältnisse zum Opfer fallen. Die Ausbildung technischer Speciallehrkräfte stößt in Folge dessen auf unüberwindliche Schwierigkeiten.

Der Organismus der gewerblichen Fachunterrichtsanstalten steht auch mit den gewerblichen Mittel-, dann den Fortbildungsschulen, welche dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehen, in bestimmten Beziehungen und beide Ministerien gehen mit wetteifernder Vorliebe auch nach jenen Richtungen vor, in welchen die Einheitlichkeit des gesammten Unterrichtswesens eine der Grundlagen der wirthschaftlichen und Culturmacht eines Staates bildet.

Noch sind jedoch schwierige Aufgaben zu erfüllen. Das Netz der Fachschulen muß erst über alle Länder der diesseitigen Reichshälfte gleichmäßig ausgebreitet, für alle wichtigeren Industriezweige in Anwendung gebracht werden. Den Lehrkräften sollten dauernde definitive Anstellungen gesichert sein. Erst nach Jahrzehnten werden dann auch die Länder, Bezirke und Gemeinden mit der gleichen weitestgehenden Action in ihren Grenzen betraut werden können. Das Handelsministerium nahm die Gründungsaction ja nur zu dem Zwecke vor, um anzuregen und um allen Kreisen präcise Normen und Musterformen zur Nachahmung an die Hand zu geben.

A. L.

Mittheilungen aus der Praxis.

Frage des ständigen Amtssitzes im Sinne des § 10 des Heimatsgesetzes. Provisorische Dienstesszuweisung eines definitiv angestellten Lehrers.

Emanuel Sch. wurde mit Decret des Bezirksschulrathes Bruck a. d. Leitha vom 8. Februar 1872 über Genehmigung des niederösterr. Landesschulrathes an der Volksschule in O. definitiv als Lehrer angestellt. Sch., in dessen Geisteszustande Störungen eintraten, mußte seinen Dienstposten in Folge dessen (ohne vorher eingeholte Genehmigung) verlassen und begab sich nach T. in Schlesien.

Der niederösterr. Landesschulrath eröffnete über die diesfällige Anzeige vom 11. Juni 1873, daß Lehrer Sch. in O. als zeitweilig beurlaubt anzusehen und seine Stelle provisorisch zu besetzen sei. Gleichzeitig setzte sich der niederösterr. Landesschulrath mit jenem in Schlesien wegen Erhebung des Zustandes des Sch. in das Einvernehmen. Inzwischen schritt Sch. um Wiederanstellung ein, da er wieder hergestellt sei. Der niederösterr. Landesschulrath hat nun mit Erlaß vom 17. Februar 1874 den Bezirksschulrath angewiesen, wegen dessen Wiederverwendung im Lehramte das Geeignete zu veranlassen, und wurde bemerkt, daß Sch., da er vom Schuldienste nicht entlassen, sondern wegen andauernder Krankheit an der Dienstleistung nur verhindert war, Anspruch auf den Fortbezug des ihm seit 1. Jänner 1874 eingestellten Gehaltes hat, zumal seine Stelle nur provisorisch zu versehen war.

Der Bezirksschulrath Bruck a. d. Leitha fand nun unterm 20. Februar 1874 sich bestimmt, den Lehrer Sch. der Volksschule in E. zur Dienstleistung vorläufig provisorisch zuzutheilen.

Ende 1876 wurde Sch., nachdem seinem Ansuchen um definitive Anstellung als Lehrer in E. keine Folge gegeben worden war, pensionirt und ihm mit Erlaß des niederösterr. Landesschulrathes vom 6. December 1876 unter Anrechnung seiner auch bei der Schule in E. zugebrachten Dienstzeit eine Ruhegebühr von 200 fl. bewilligt.

Sch. hielt sich sodann in G. auf und wurde wegen Geisteszerrüttung am 13. October 1877 von dort in das allgemeine Krankenhaus in Wien gebracht. Aus Anlaß der Rückvergütung der von der Gemeinde bestrittenen Transportkosten kam dessen Heimatsrecht in Frage. Die Gemeinde O. behauptete, Sch. sei in T. in Schlesien oder in E. in Niederösterreich zuständig. Die Gemeinde E. kannte jedoch die Zuständigkeit des Sch. zu ihr nicht an.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. L. hat nun mit Decret vom 29. April 1878 den Sch. nach O. zuständig erkannt, denn derselbe habe gemäß § 10 des Heimatsgesetzes die Zuständigkeit zur Gemeinde O. erlangt und müsse auch gegenwärtig daselbst heimatsberechtigt angesehen werden, da er ein neues Heimatsrecht erweislich nicht erworben hat, indem eine blos provisorische Anstellung als Lehrer ein Heimatsrecht nicht zu begründen vermag. An der Thatsache, daß Sch. an der Schule zu E. blos in provisorischer Verwendung war, wird durch den Umstand nichts geändert, daß ihm die als provisorischer Lehrer verbrachte Dienstzeit ebenso angerechnet wurde, als wäre diese Dienstzeit in definitiver Anstellung zugebracht worden.

Ueber Recurs der Gemeinde O., welche behauptete, Sch. sei in E. zuständig, hat die Statthalterei mit Erlaß vom 13. Juli 1878 unter Aufhebung der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft ausgesprochen, daß Emanuel Sch. nach § 10 des Heimatsgesetzes zu E. heimatsberechtigt sei; sie motivirte ihre Entscheidung in folgender Weise: Sch. habe allerdings das Heimatsrecht in O. in Folge seiner Anstellung als Lehrer erworben, allein er mußte seine Zuständigkeit ändern mit der Uebernahme eines Amtes als definitiver Lehrer in einer anderen Gemeinde. Sch. wurde nicht entlassen und war zur Zeit seiner Verwendung in E. als definitiver Lehrer anzusehen. Die provisorische Zuweisung nach E. hatte den Sinn, daß die Reaktivirung Sch.'s vorläufig nur eine versuchsweise sei. Auch der Landesschulrath habe die Dienstleistung Sch.'s als eine definitive aufgefaßt, weil er bei Pensionirung des Sch. diese letzte Dienstleistung in Rechnung nahm. Sch. habe somit als definitiver Lehrer durch den Antritt seines Lehramtes in E. nach § 10 daselbst eine neue Zuständigkeit erworben.

Gegen diese Entscheidung brachte die Gemeinde E. am 4. September 1878 den Recurs ein, in welchem hervorgehoben wurde, daß zur Erwerbung des Heimatsrechtes nach § 10 des H.-G. nicht nur die definitive Anstellung, sondern auch die Anweisung eines ständigen

Amtssitzes erforderlich ist. Aus dem Umstande, daß er als zeitweilig beurlaubt angesehen und nur die provisorische Besetzung seiner Lehrerstelle in O. verfügt wurde, erhellt klar, daß Sch. nach wie vor definitiv angestellter Lehrer an der Schule in O. verblieb. An diesem Verhältnisse wurde durch die provisorische Zuweisung nach E. nichts geändert, da ein Beamter durch die Anweisung zu einer provisorischen Dienstleistung seine definitive Anstellung durchaus nicht verliert. Der Umstand der Anrechnung der in E. zugebrachten Dienstzeit bei der Pensionirung spricht nur für die Anschauung der Recurrentin, indem daraus hervorgeht, daß bei der Pensionsbemessung auf seine allein maßgebende definitive Anstellung in O., welche er trotz seiner aushilfsweisen Verwendung in E. bis zu seiner Pensionirung nicht verloren hat, nicht aber auf die nicht anrechenbare provisorische Dienstleistung Bedacht genommen wurde. Das Petitum lautete auf Bestätigung der Entscheidung der ersten Instanz.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 14. October 1878, Z. 12.696, in nachstehender Weise entschieden:

„Das k. k. Ministerium des Innern findet unter Aufhebung der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. L. vom 29. April 1878, mit welcher der genannte Lehrer als nach O. zuständig erkannt worden ist, wieder in Kraft zu setzen, nachdem Sch. durch seine im Jahre 1874 nur vorläufig verfügte provisorische Dienstesztutheilung zur Volksschule in E. das Heimatsrecht in dieser Gemeinde in Gemäßheit des § 10 des H.-G. mit Rücksicht auf den Umstand, daß die in dieser gesetzlichen Bestimmung ausgesprochene Heimatsberechtigung nebst der Eigenschaft der definitiven Anstellung auch die Anweisung eines ständigen Amtssitzes zur nothwendigen Voraussetzung hat, nicht erlangen konnte, und da der Genannte seither auch in einer anderen Gemeinde die Zuständigkeit nach der Actenlage nicht erworben hat, das von demselben durch seine im Jahre 1872 erfolgte Ernennung zum definitiven Lehrer an der Volksschule in O. erworbene Heimatsrecht nach § 17 des H.-G. nicht erloschen ist."

K.

Gesetze und Verordnungen.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen. 1878.

VII. Stück. Ausgeg. am 27. Juli.

31. Gesetz vom 13. Mai 1878, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Ausscheidung von Gemeinden aus den Bezirksvertretungsgebieten Polna und Deutschbrod und deren Vereinigung zu einem besonderen Vertretungsgebiete mit dem Sitze der Bezirksvertretung in Steken.

32. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 18. Juni 1878, Z. 32.500, betreffend die Zutheilung der neugebildeten Ortsgemeinden Friedrichsdorf (Sandhübl) mit Walddörfl, Waldhof, Hilbersdorf und Bosowitz zu dem Bezirksvertretungsgebiete Steken.

33. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 20. Juni 1878, Z. 32.727, betreffend die Gleichstellung der an die Stelle der mit Ende des Schuljahres 1876—77 aufgelassenen akademischen Handelsmittelschule getretenen Wiener Handels-Akademie in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten des einjährigen Freiwilligen-Dienstes mit den Ober-Gymnasien und Ober-Realschulen.

34. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 24. Juni 1878, Z. 35.525, betreffend die Errichtung einer zweiten Mauth-Einhebungsstation auf der Schluckenau-Fugauer Bezirksstraße.

35. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 24. Juni 1878, Z. 35.526, betreffend die Bemauthung der Moldaubrücke bei Ottau.

VIII. Stück. Ausgeg. am 6. August.

36. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 28. Juni 1878, Z. 35.524, betreffend die Bemauthung der Fürstenbruck-Branzez-Srbsko'er Bezirksstraße.

37. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 3. Juli 1878, Z. 36.722, betreffend die Bemauthung der Tellnitz-Adolfsgrüner Bezirksstraße ferner die Erhöhung des bestehenden Mauthtarifes auf den Stationen Karbitz und Modlan.

IX. Stück. Ausgeg. am 27. September.

38. Verordnung des Justizministeriums vom 8. Juli 1878, Z. 7562, womit die Bestimmungen der Verordnung vom 8. Februar 1875, L. G. Bl. Nr. 13, in Betreff der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 5. December 1874, L. G. Bl. Nr. 92, auf die im § 37 dieses Gesetzes erwähnten Fälle erläutert werden.

39. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 26. Juli 1878, Z. 42.751, betreffend die Verlegung der Mauthschranken auf der Budweis-Daubrawitzer Bezirksstraße.

40. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 9. August 1878, Z. 44.318, betreffend die Bemauthung zweier Bezirksstraßen im Reichenauer Bezirke.

41. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 18. August 1878, Z. 45.142, betreffend die Feststellung der in der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß der Urlauber und Reservisten außer der Zeit der activen Diestleistung angeführten Entfernungen nach dem metrischen Maße.

42. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 20. August 1878, Z. 47.285, betreffend die Weiterbemauthung der Iserbrücke zu Benatek.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. 1878.

VIII. Stück. Ausgeg. am 20. Juli.

20. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 9. Juni 1878, betreffend die Befähigung der Zöglinge der „Wiener Handels-Akademie" für den einjährigen Freiwilligen-Militärdienst.

21. Verordnung des k. k. Statthalters in Mähren vom 24. Juni 1878, über die öffentlichen Organe, welche im Königreiche Preußen zur Ausstellung von Leichenpässen berechtigt sind.

22. Kundmachung des k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichtes vom 4. Juni 1878, womit die Liste der im Sprengel des k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichtes in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, für das Jahr 1878 aufgestellten Sachverständigen für die Enteignung zum Zwecke des Betriebes und der Herstellung von Eisenbahnen veröffentlicht wird.

IX. Stück. Ausgeg. am 25. August.

23. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 15. Juli 1878, womit die Instruction des mährischen Landesausschusses für die Straßenausschüsse verlautbart wird.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien. 1878.

X. Stück. Ausgeg. am 3. Juli.

24. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 13. Juni 1878, Z. 4633, betreffend die Berechtigung der Schüler der „Wiener Handels-Akademie" zum einjährigen Freiwilligendienste.

25. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 17. Juni 1878, Z. 4844, betreffend die Erweiterung der Amtsbefugnisse der Aichämter in Jauernig und Wagstadt.

26. Liste der im Sprengel des k. k. mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtes in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, für das Jahr 1878 aufgestellten Sachverständigen für die Enteignung zum Zwecke des Betriebes und der Herstellung von Eisenbahnen.

XI. Stück. Ausgeg. am 4. Juli.

27. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 16. Juni 1878, Z. 4073, betreffend die Fahrpreis-Ermäßigung auf den Eisenbahnen für Transporte der Sträflinge, Schüblinge und Corrigenden der Zwangsarbeitshäuser, sowie für deren Escorte.

XII. Stück. Ausgeg. am 14. August.

28. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 3. Juli 1878, Z. 5236, betreffend den Vorgang bei Entlassung von Personen der Gendarmerie und des Serczaner-Corps aus dem Militärverbande.

29. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 4. Juli 1878, Z. 5251, womit die Auflassung der Schubstation Ustron bekannt gegeben wird.

30. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 5. Juli 1878, Z. 5331, betreffend die Verpflegsgebühr in der III. Classe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause zu Linz.

31. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 27. Juli 1878, Z. 6041, betreffend die Verpflegsgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten Steiermarks.

32. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 6. August 1878, Z. 6253, betreffend die Umrechnung der im § 33 der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß der Urlauber und Reservisten außer der Zeit der activen Dienstleistung vorkommenden Meilenentfernung in metrisches Maß.

XIII. Stück. Ausgeg. am 14. September.

33. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 7. August 1878, Z. 5909, betreffend die Stempelbehandlung der für die militärische Evidenzhaltung auszufertigenden Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine.

34. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 4. August 1878, Z. 5739, betreffend die rechnungsmäßige Behandlung der dem Landwehr-Etat für beigestellte Assistenz-Commanden u. s. w. von anderen Staatsverwaltungszweigen zu leistenden Vergütung.

35. Verordnung des k. k. Landes-Präsidenten für Schlesien vom 21. August 1878, Z. 6750, womit die unberechtigte Führung von Ausstellungsauszeichnungen als strafbar erklärt wird.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau. 1878.

XI. Stück. Ausgeg. am 12. Juli.

41. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 29. Juni 1878, Z. 4600/pr., betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Stronibaby aus dem Bezirksgerichts-Sprengel Busk und deren Zuweisung dem Sprengel des k. k. städt.-del. Bezirksgerichtes in Złoczow, sowie die Belassung derselben im Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Złoczow.

XII. Stück. Ausgeg. am 18. Juli.

42. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 5. Juli 1878, Z. 4809/pr., betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Krzadka c. att. aus dem Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tarnobrzeg und deren Zuweisung dem Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft Kolbuszowa.

XIII. Stück. Ausgeg. am 27. Juli.

43. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 3. Juli 1878, Z. 33.908, in Betreff der in Wirksamkeit tretenden Verpflichtung zur Entrichtung einer Registrirungsgebühr bei Einbringung von Privilegiumsgesuchen.

44. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 15. Juli 1878, Z. 35.922, betreffend die Eröffnung der Wirksamkeit des k. k. Bezirksgerichtes in Radomysl in West-Galizien.

XIV. Stück. Ausgeg. am 1. August.

45. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 22. Juli 1878, Z. 5383/pr., betreffend die Ausscheidung der Gemeinden Kutkorz und Baluczyn aus dem Bezirksgerichts-Sprengel Gliniany und der Gemeinde Bezbrudy aus dem Bezirksgerichts-Sprengel Busk und deren Zuweisung dem Sprengel des k. k. städt.-del. Bezirksgerichts in Złoczow.

XV. Stück Ausgeg. am 6. August.

46. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 18. Juli 1878, Z. 1083/pr., wegen Errichtung einer Finanzwach-Abtheilung in Borusowa, zugleich Ansageposten für das k. k. Nebenzollamt in Uście jezuicki.

47. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 25. Juli 1878, Z. 5445/pr., betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Bartne aus dem Bezirksgerichts-Sprengel Żmigród und deren Zuweisung dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichts in Gorlice, sowie die Belassung derselben im Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gorlice.

48. Gesetz vom 19. Juli, giltig für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, womit der königl. Hauptstadt Krakau die Erhebung von Gemeindeauflagen von den in die Stadt eingeführten oder in der Stadt erzeugten und dortselbst verbrauchten geistigen Grtränken bewilligt wird.

XVI. Stück. Ausgeg. am 28. August.

49. Kundmachung der galizischen Statthalterei vom 22. August 1878, Z. 43.542, betreffend den Grundentlastungsfonds-Zuschlag für das Jahr 1878.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina. 1878.

V. Stück. Ausgeg. am 31. August.

7. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 20. August 1878, Z. 7969, über die Ertheilung des Privilegiums an Emanuel Müller, Docenten an der k. k. Gewerbeschule in Czernowitz, und dem Albert Dornbaum, Optiker und Mechaniker in Czernowitz, auf eine Zeichen- und Schreibfeder mit continuirlichem Zufluß von Tinte oder Farbe.

VI. Stück. Ausgeg. am 22. September.

8. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 16. September 1878, Z. 8360, betreffend die Verpflichtung zur neuerlichen Aichung (Nachaichung) sämmtlicher zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße und Gewichte

VII. Stück. Ausgeg. am 29. September.

9. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für die Bukowina vom 22. Juli 1878, Z. 6822, betreffend die rechnungsmäßige Behandlung der dem Landwehr-Etat für beigestellte Assistenz-Commanden u. s. w. von anderen Staatsverwaltungszweigen zu leistenden Vergütung.

VIII. Stück. Ausgeg. am 30. September.

10. Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten für die Bukowina vom 24. Juli 1878, Z. 6995, betreffend die Stempelbehandlung der für die militärische Evidenzhaltung auszufertigenden Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. **1878.**

Nr. 16. Ausgeg. am 2. Juli.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 60 R. G. Bl.

Nr. 17. Ausgeg. am 2. Juli.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 61, 62, 63, 64, 65 R. G. Bl.

Nr. 18. Ausgeg. am 2. Juli.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 66 R. G. Bl.

Nr. 19. Ausgeg. am 2. Juli.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 67 R. G. Bl.

Nr. 20. Ausgeg. am 2. Juli.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 68, 69, 70 R. G. Bl.

Nr. 21. Ausgeg. am 2. Juli.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 71, 72 R. G. Bl.

Nr. 22. Ausgeg. am 4. Juli.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 58, 73, 76, 78, 80, 81, 82 R. G. Bl.

Nr. 23. Ausgeg. am 13. Juli.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 28. Juni 1878, Z. 17.046, zur Vollziehung des Gesetzes vom 27. Juni 1878, betreffend die Rübenzuckerbesteuerung.

Nr. 24. Ausgeg. am 16. Juli.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 84 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:

Stempelbefreiung gerichtlicher Eingaben zur Erwirkung der Sicherstellung oder Execution von Communalzuschlägen zu Steuern und Gebühren. Z. 14.835. 6. Juli.

Nr. 25. Ausgeg am 24. Juli.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 90, 93 R. G. Bl.

Nr. 26. Ausgeg. am 27. Juli.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:

Bestimmungen zur Abwendung der Verjährung von Stempel- und unmittelbaren Gebühren. Z. 13.561. 3. Juli.

Nr. 27. Ausgeg. am 31. Juli.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:

Erlaß des Finanzministeriums vom 3. Juli 1878, Z. 17.467, zur Vollziehung des Gesetzes, betreffend die Branntweinbesteuerung,

Nr. 28. Ausgeg. am 2. August.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 90, 93, 101, 102 R. G. Bl.

Nr. 29. Ausgeg. am 7. August.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:

Erlaß des Finanzministeriums vom 3. August 1878, Z. 20.328, betreffend die monatliche Nachweisung der mit dem Vorbehalte der Gebührenrückvergütung über die Zolllinie ausgeführten Zuckermengen und der hiefür entfallenden Rückvergütungsbeträge.

Nr. 30. Ausgeg. am 13. August.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:

Erlaß des Finanzministeriums vom 3. August 1878, Z. 20.231, womit der Dolainski'sche Spiritus-Meßapparat bei der Productenversteuerung in Branntweinbrennereien zugelassen und dessen Beschreibung sammt Zeichnung, sowie die Verwendungsvorschrift bekannt gegeben wird.

Nr. 31. Ausgeg. am 4. September.

Allgemeines:

Genaue Beobachtung der Vorschriften in Absicht auf das Verfahren bei der Zuckerausfuhr gegen Gebührenrückvergütung. Z. 19.579. 16. August.

Abdruck von Nr. 116 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:

Abdruck von Nr. 110 R. G. Bl.

Nr. 32. Ausgeg. am 21. September.

Allgemeines:

Verordnung des Finanzministeriums in Betreff des Formulares der statistischen Uebersichten über die Werksvorrichtungen und Stoffverwendung der Rübenzucker-Fabriken. Z. 18.307. 31. August.

Abdruck von Nr. 121, 122, 123 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:

Erläuterung der Punkte 3 und 5 des § 28 des Branntweinsteuergesetzes. Z. 24.474. 11. September.

Abdruck von Nr. 118 R. G. Bl.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht. 1878.

XIV. Stück. Ausgeg. am 1. Juli.

Nr. 20. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. Juni 1878, Z. 8654, betreffend die Zuweisung der Taxen für die Ausfolgung von Duplicaten der Lehrbefähigungszeugnisse für öffentliche Volksschulen an die Prüfungscommissionen.

Nr. 21. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. Juni 1878, Z. 9290, an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, betreffend die Lehrmitteldotation für Staats-Gymnasien und Realschulen im Zusammenhange mit den eigenen Einnahmen derselben.

Nr. 22. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Juni 1878, Z. 7098, an alle Landesschulbehörden, mit welcher ein Lehrplan für den Unterricht im Violinspiel an den Lehrerbildungsanstalten eingeführt wird.

XV. Stück. Ausgeg. am 15. Juli.

Nr. 23. Abdruck von Nr. 59 R. G. Bl.

Nr. 24. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 12. Juli 1878, betreffend die Regelung des Prüfungs- und Zeugnißwesens an den technischen Hochschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XVI. Stück. Ausgeg. am 1. August.

—

XVII. Stück. Ausgeg. am 15. August.

Nr. 25. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. Juli 1878, Z. 11.263, an die Rectorate sämmtlicher Universitäten, betreffend den Vorgang bei der Wahl der Mitglieder des akademischen Senates und der Wahlmänner für die Rectorswahl.

Nr. 26. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Juli 1878, Z. 9968, an die Rectorate sämmtlicher Universitäten, betreffend die Ersatzwahlen für den akademischen Senat.

Nr. 27. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. Juli 1878, Z. 7438, an alle Landeschefs (mit Ausnahme von Dalmatien), betreffend die Fälle einer von einem ausländischen Seelsorger verfügten Delegation eines österreichischen evangelischen Pfarramtes behufs Entgegennahme der Einwilligungserklärung zur Ehe.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 1. September.

Nr. 28. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. August 1878, Z. 11.666, betreffend die Taxen für die Prüfung der wissenschaftlichen Befähigung zum Lehramte an Gymnasien, Realschulen und Handelsschulen.

Nr. 29. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. August 1878, Z. 13.584, betreffend die Taxen für die Prüfung der Befähigung zum Lehramte des Turnens und der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, sowie der Stenographie an Unterrichtsanstalten überhaupt.

Nr. 30. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. August 1878, Z. 12.144, womit die Sections-Collegien an der Hochschule für Bodencultur aufgehoben werden.

XIX. Stück. Ausgeg. am 15. September.

— — —

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ackerbauministeriums. 1878.

VII. Stück. Ausgeg. am 16. August.

Nr. 12. Abdruck von Nr. 59 R. G. Bl.

Nr. 13. Gesetz vom 26. Mai 1878, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Ausführung des Espanger Durchstiches zur Vervollständigung der Enns-Regulirung.

Nr. 14. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 25. Juni 1878, Z. 6686, über die Abhaltung der Prüfung für den technischen Dienst in der Staats-Forstverwaltung.

Nr. 15. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 30. Juni 1878, Z. 1045 A.-M. Einstellung der Thätigkeit des Forstfach-Rechnungsdepartements des Ackerbauministeriums.

Nr. 16. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 3. August 1878, Z. 7169, in Betreff der Dienstesinstruction für die k. k. Legstattofficiale in Ebensee, Ischl und Aussee.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im k. k. Ministerium des Aeußern Josef Freiherrn v. Schwegel die geheime Rathswürde taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpolizeirathe Leopold Strehle bei dessen Pensionirung die a. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Oberfinanzrath Heinrich Inquart zum Hofrathe und Finanz-Landesdirector in Brünn ernannt.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath der Finanzprocuratur in Laibach Dr. Josef Sajiz zum Oberfinanzrathe und Finanzprocurator in Innsbruck ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe und Finanz-Bezirksdirector Heinrich Stockher den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe bei der k. k. Finanzprocuratur in Innsbruck Dr. Georg Schiestl den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Johann Matzal zum Statthaltereirathe der n. ö. Statthalterei in Wien ernannt.

Seine Majestät haben die bei der Wiener Polizeidirection erledigte Ober-Polizeirathsstelle dem mit dem Titel und Charakter eines Ober-Polizeirathes bekleideten Centralinspector der Wiener Sicherheitswache August Rauscher verliehen.

Seine Majestät haben dem Polizeirathe Josef Roth anläßlich seiner Ernennung zum Centralinspector der Wiener Sicherheitswache taxfrei den Titel und Charakter eines Ober-Polizeirathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Polizei-Obercommissär Josef Tschernko in Trient taxfrei den Titel und Charakter eines Polizeirathes verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Josef Merk zum Bezirkshauptmanne in Krain ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Vincenz Michelfeit und den Finanzsecretär Rudolf Malfertheiner zu Finanzräthen für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär bei der Finanzdirection in Linz Josef Ozlberger zum Finanzrathe in Klagenfurt ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsrevidenten Johann Papée und Edmund Ceypek zu Rechnungsräthen bei der Lemberger Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Armenarztesstelle im siebenten Gemeindebezirke (Neubau) in Wien gegen gegen jährliche Remuneration von 300 fl., bis 25. Jänner. (Amtsbl. Nr. 11.)

Steuer-Oberinspectorsstelle bei der oberösterreichischen Finanzdirection in der achten, eventuell Steuerinspectorsstelle in der neunten Rangsclasse, bis Mitte Februar. (Amtsbl. Nr. 12.)

Ingenieurstelle im Staatsbaudienste für Niederösterreich mit der neunten Rangsclasse, bis 9. Februar. (Amtsbl. Nr. 14.)

☛ Hierzu als Beilage: Bogen 36, 37 u. 38 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.